

Lesefassung der Beitragssatzung zur Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Barnitz für die Ortsteile Groß Barnitz, Klein Barnitz und Lokfeld

Stand: 01. Januar 2016

Beitragssatzung zur Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Barnitz für die Ortsteile Groß Barnitz, Klein Barnitz und Lokfeld

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der aktuellen Fassung und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der derzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 01.12.2015 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt

§ 1 Allgemeines

II. Abschnitt Abwasserbeitrag

- § 2 Grundsatz
- § 3 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 4 Beitragsmaßstab und Beitragssatz
- § 5 Beitragspflichtige
- § 6 Entstehung der Beitragspflicht
- § 7 Vorauszahlungen
- § 8 Veranlagung, Fälligkeit, Ablösung

III. Abschnitt

Erstattung der Kosten zusätzlicher Grundstücksanschlüsse

§ 9 Entstehung des Erstattungsanspruches

IV. Abschnitt Schlussbestimmungen

- § 10 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Datenverarbeitung
- § 13 Inkrafttreten

I. Abschnitt
§ 1
Allgemeines

- (1) Die Gemeinde betreibt die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 05. Dezember 1990 als selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung.

Die zentrale Schmutzwasserbeseitigung wird auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages nach dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit von der Stadt Reinfeld (Holstein) betrieben. Für die Erhebung der Beiträge zur Schmutzwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung gilt das Satzungsrecht der Stadt Reinfeld (Holstein) in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
- a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage (Abwasserbeseitigungsanlage) einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Abwasserbeitrag),
 - b) Kostenerstattungen für zusätzliche Grundstücksanschlüsse (Aufwendungsersatz),
- (3) Grundstücksanschlüsse im Sinne des Absatzes 2 Buchst. a) und b) ist die Anschlussleitung von der Hauptleitung bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks, ohne Kontrollschacht und Leitungen auf dem Grundstück.

II. Abschnitt
Abwasserbeitrag

§ 2
Grundsatz

- (1) Die Gemeinde erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Zuschüsse, Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage einschließlich des jeweils ersten Grundstücksanschlusses Abwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme erwachsenden Vorteile.
- (2) Die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau und Umbau zentraler öffentlicher Abwasserbeseitigungsanlagen wird in einer besonderen Satzung geregelt.

§ 3
Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können und für die
- a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

§ 4

Beitragsmaßstab und Beitragssatz

- (1) Berechnungsgrundlage für den Anschlussbeitrag ist die Flächengröße des Grundstückes. Der Anschlussbeitrag beträgt je Quadratmeter Grundstücksfläche:
1,25 EURO

- (2) Als Flächengröße des Grundstückes nach Abs. 1 gilt

- a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
- b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
- c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 Baugesetzbuch), die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Linie; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Linie,
- d) bei Grundstücken, die über die sich nach den Buchst. a) bis c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchst. c) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.

Seitlich und im hinteren Bereich werden diese Flächen der übergreifenden Bebauung begrenzt durch eine jeweils im Abstand von 5,0 m von den Gebäudekanten gezogenen Linie.

- e) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 Baugesetzbuch) die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass die Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.

§ 5

Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage einschließlich des ersten Grundstücksanschlusses.

Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 7 Vorauszahlungen

Auf Beiträge können angemessene Vorauszahlungen gefordert werden, sobald mit der Ausführung der Maßnahme begonnen wird. § 5 gilt entsprechend. Eine geleistete Vorauszahlung ist bei der Erhebung des endgültigen Beitrags gegenüber dem Schuldner des endgültigen Beitrags zu verrechnen.

§ 8 Veranlagung, Fälligkeit, Ablösung

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und frühestens einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorauszahlung.

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und Beitragssatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

III. Abschnitt Erstattung der Kosten zusätzlicher Grundstücksanschlüsse

§ 9 Entstehung des Erstattungsanspruchs

Stellt die Gemeinde auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so sind der Gemeinde die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses. Die §§ 6 bis 9 Satz 1 gelten entsprechend. Abweichend davon kann in Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des Absatzes 1 zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Erstattungsbeitragspflicht endgültig abgegolten.

Werden Anlagen im Sinne des Absatzes 1 auf Antrag und Interesse des Grundstückseigentümers hergestellt so hat er die hierfür entstehenden Kosten in der tatsächlich entstandenen Höhe auch dann zu erstatten, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

IV. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 10 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Beitragspflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Beiträge nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Beitragserhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Beitragspflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Pflichten nach § 10 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Absatz 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 12 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Beitragspflichtigen und von nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Beitragspflichtigen mit den für die Beitragserhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen, diese elektronisch zu speichern und diese Daten zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 13 Inkrafttreten

Die Beitragssatzung tritt zum 01. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragssatzung über zur Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Barnitz für die Ortsteile Groß Barnitz, Klein Barnitz und Lokfeld vom 15. März 1994 außer Kraft.

Barnitz, 03.12.2015

gez. Hans- Joachim Schütt
(Bürgermeister)